

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS III
MIT AUTOHAUS
18_2018

65 Umsatzsteuer-Erstattung im Schadenfall

Bereits im Jahr 2002 hatte die Reform des Schadenrechts dazu geführt, dass die Umsatzsteuer nunmehr dann bezahlt wird, wenn sie angefallen und nachgewiesen ist. Jede Unfallschadenabwicklung aber ist anders und deshalb differenziert zu betrachten, wenn kein Geld verloren gehen soll.

67 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Müssen Fremdrechnungen tatsächlich gegenüber der Versicherung offengelegt werden? Darf auch die Ehefrau eines Halters die Abtretung für die Reparaturkosten unterschreiben?

68 Aktuelle Urteile – Verkehrsrechtsticker

Mithaftung bei überschrittener Richtgeschwindigkeit rechts vor links bei einer Grundstücksausfahrt?



Foto: Fotolia



Foto: Walter K. Pfäfersch

» Die vom BGH vertretene Rechtsauffassung ist weder neu noch überraschend. «

Daniela Mielchen
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Dashcam – nun doch erlaubt? Nein!

Der BGH hatte im Mai endlich über die Zulässigkeit von Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel entschieden. In zahlreichen Presseveröffentlichungen zum Urteil entstand dabei der Eindruck, der BGH habe die Verwendung von Dashcams im Straßenverkehr „erlaubt“. Tatsächlich befand das Gericht jedoch nur die in dem Prozess vorgelegte Aufzeichnung als verwertbares Beweismittel. Gleichzeitig wurde im Urteil betont, dass die streitgegenständliche Videoaufzeichnung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig sei. Klingt widersinnig, ist aber nach deutschem Recht gang und gäbe. Denken wir nur an die unzulässig gebrannten Steuersünder-CDs, die der Staat gar nicht schnell genug erwerben konnte, um sie dann als Beweismittel zu verwenden.

Nach wie vor ist die anlasslose Überwachung des öffentlichen Raumes – und genau das ist die rein vorsorgliche Inbetriebnahme einer Dashcam – verboten und wird mit zum Teil ganz erheblichen Bußgeldern belegt.

Im Übrigen ist die vom BGH vertretene Rechtsauffassung weder neu noch überraschend, sondern entspricht der weit überwiegenden Instanzenrechtsprechung der letzten Jahre. Im Rahmen einer Einzelfallabwägung soll der Richter bei Ansicht des Videos prüfen, ob das Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, oder aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht seines Gegenspielers – also die informationelle Selbstbe-

stimmung, die immerhin ein Grundrecht ist – schutzwürdiger ist.

Ist in der Filmsequenz nun z. B. sichtbar, dass der sich ursprünglich als Auffahrunfall darstellende Unfall tatsächlich durch ein Rückwärtsfahren des Vordermannes ausgelöst wurde, wird den meisten Richtern das Persönlichkeitsrecht des Unfallverursachers herzlich egal sein, wenn sie dadurch ein Fehlurteil vermeiden können, was sie anderenfalls sehenden Auges fällen müssten.

Die Rechtschaffenheit der Richter ist allerdings keineswegs den Sachbearbeitern der Haftpflichtversicherungen zu unterstellen. So schrieb einer kürzlich nach Ansicht eines Videos, auf dem sein Versicherungsnehmer auf der Gegenfahrbahn eine Reihe von in seiner Spur geparkter Autos überholte, um sodann in das am Ende seiner Fahrtstrecke stehende, seine Fahrt abwartende Fahrzeug meines Mandanten zu fahren. „Für unseren Versicherungsnehmer bestand keine Möglichkeit, an der Reihe parkender Fahrzeuge in einer ausreichend großen Lücke Ihrem Mandanten die Durchfahrt zu ermöglichen. Eine Haftung lehnen wir ab.“ Erst der Richter korrigierte diese Ansicht und verurteilte den Fahrer zu einer Haftung von 100 Prozent.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness mit AUTOHAUS 18/2018

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger, Sabine Winzer

Druck: L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, 47608 Geldern

UMSATZSTEUER

Erstattung im Schadensfall

Bereits im Jahre 2002 hatte die Reform des Schadensrechts stattgefunden, nach der die Umsatzsteuererstattung nur noch erfolgt, sofern der Anfall nachgewiesen wird.



Typischer Grenzwert-Schaden und die erste, kardinale Frage: Wird jetzt (noch) repariert oder eine Ersatzbeschaffung durchgeführt? Danach folgen eine Menge unterschiedlichster Umsatzsteuer-Fallkonstellationen, die man genau kennen sollte, um kein Geld zu verlieren.

Foto: Walter K. Plautsch

Der § 249 BGB hat die Erstattung der Umsatzsteuer nach dem Schadensfall geregelt: (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“

Klingt einfach, ist es aber nicht. Trotz 15-jähriger Rechtsprechung zum Thema besteht nach wie vor Beratungsbedarf für Werkstätten und Unfallgeschädigte.

Für das grundlegende Verständnis ist zunächst zu verdeutlichen, dass ein Schadensbetrag auch Mehrwertsteuerbeträge enthalten kann. Es ist allgemein bekannt, dass bei einer mit Werkstattrechnung durchgeführten Reparatur die Mehrwertsteuer als sogenannte Regelbesteuerung von 19 Prozent anfällt. Häufig unbekannt ist jedoch, dass auch bei einer Totalschadensabrechnung Steuerbeträge zumindest im Wiederbeschaffungswert eine Rolle spielen. Jedes seriöse Sachverständigengutachten enthält deshalb Angaben zur Besteuerung des Wiederbeschaffungswertes. Der Wiederbeschaffungswert kann hierbei als steuerneutral,

als differenzbesteuert oder als regelbesteuert vom Sachverständigen ausgewiesen werden.

Wann bekommt der Geschädigte definitiv nichts?

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird. Wenn weder eine Instandsetzung noch eine Ersatzbeschaffung erfolgt, erhält der Geschädigte in keinem Fall die Mehrwertsteuer ersetzt, da die gesetzliche Steuer ohne Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht als Schaden beim Geschädigten anfallen kann.

Vorsteuerabzug ist kein „Schaden“

Sofern jedoch eine Ersatzbeschaffung oder eine Reparatur erfolgen soll, muss im zweiten Schritt unterschieden werden, ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, stellt die Mehrwertsteuer auch bei durchgeführter Reparatur oder Ersatzbeschaffung keinen Schaden im Sinne des § 249 BGB dar, da es sich bei der Mehrwertsteuer lediglich um einen durchlaufenden Posten beim Geschädigten handelt.

Liegt hingegen keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten vor und wird eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur durchgeführt, ist die Steuerbelastung, soweit sie tatsächlich anfällt, vom Unfallschädiger zu ersetzen. Bei einer durchgeführten Reparatur des Fahrzeugs hat der Unfallschädiger die Mehrwertsteuer in dem in der Rechnung ausgewiesenen Umfang zu ersetzen. Dieser Fall ist unproblematisch.

Beim Totalschaden kann es diffizil werden

Wird bei einem Totalschadensfall eine Ersatzbeschaffung vorgenommen, erstreckt sich der bestehende Schadensersatzanspruch grundsätzlich der Höhe nach ebenfalls auf den angefallenen Steueranteil. Gleichwohl ergeben sich vielfältige Fallkonstellationen. Es ist zu unterscheiden, ob der gutachterlich festgestellte Wiederbeschaffungswert regelbesteuert, differenzbesteuert oder steuerneutral ist. Sodann ist maßgeblich, ob das Ersatzfahrzeug regelbesteuert, differenzbesteuert oder steuerneutral erworben wird. Darüber hinaus ist es ferner entscheidend, ob die Ersatzbeschaffung gleich teuer, teurer oder günstiger erfolgte. Bereits hieraus wird deutlich, dass jedes Detail für die Regulierung des Unfallschadens von entscheidender Bedeutung ist.

SV-Gutachten wichtig

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Schadensersatzanspruch auf die Höhe des gutachterlich ausgewiesenen Brutto-Wiederbeschaffungsbetrages begrenzt ist. Soweit der Geschädigte für die Ersatzbeschaffung tatsächlich der Höhe nach den Betrag aufwendet, den der Sachverständige als Brutto-Wiederbeschaffungswert festgestellt hat, kann der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte auch in

KURZFASSUNG

Dass bei fiktiver Abrechnung eines Unfallschadens Umsatzsteuer nurmehr dann zusätzlich gezahlt wird, wenn sie tatsächlich als bezahlt nachgewiesen wird, hat sich im Laufe der Jahre weithin herumgesprochen. Doch in der Schadenabwicklungs-Praxis wird jeder Einzelfall noch deutlich detaillierter betrachtet. Dabei sind unterschiedlichste Parameter zu betrachten, die nicht nur zwischen Reparatur oder Ersatzbeschaffung unterscheiden, sondern auch eine etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung, eine Differenz- oder Regelbesteuerung und manch anderes mehr zu berücksichtigen haben.

dieser Höhe Schadensersatzansprüche geltend machen.

Zahlt der Geschädigte jedoch für die Ersatzbeschaffung weniger, reduziert sich sein Schadensersatzanspruch. So erhält beispielsweise ein Geschädigter, der bei einem regelbesteuerten Wiederbeschaffungswert von 19 Prozent lediglich ein differenzbesteuertes Fahrzeug mit 2,4 Prozent erwirbt, dann nicht den vollen und im Gutachten ausgewiesenen 19-prozentigen Steueranteil, wenn die tatsächlich aufgewandte Ersatzbeschaffung mit 2,4 Prozent letztlich zu einem geringeren Steueranteil führte und der Gesamtpreis unterhalb des im Gutachten ausgewiesenen Brutto-Wiederbeschaffungswerts verbleibt. In diesem Fall erhält der Geschädigte lediglich den Netto-Wiederbeschaffungswert laut Gutachten zuzüglich des tatsächlich aufgewandten Steueranteils.

Andererseits kann ein Geschädigter auch bei einem gutachterlich festgestellten, regelbesteuerten Wiederbeschaffungswert trotz Anschaffung eines differenzbesteuerten Fahrzeugs den vollen im Gutachten enthaltenen Brutto-Wiederbeschaffungswert erhalten, wenn der Gesamtpreis der Ersatzbeschaffung den gutachterlich festgestellten Brutto-Wiederbeschaffungswert erreicht.

Im Gegensatz zu den vorbenannten Konstellationen der Ersatzbeschaffung im Totalschadensfall kommt es nicht selten vor, dass trotz eines eindeutigen Reparaturfalles der Geschädigte schlicht kein Interesse an der Weiternutzung eines in standgesetzten Fahrzeugs hat und deshalb sein Fahrzeug veräußern will. Es steht dem Geschädigten selbstverständlich frei,

im Rahmen der ihm allein obliegenden Dispositionsbefugnis eine solche Entscheidung zu treffen. Für die Frage der Steuererstattung ist in diesen Fällen jedoch u. a. entscheidend, ob und in welcher Höhe ein Steueranteil bei der Ersatzbeschaffung anfällt.

Soweit der Steueranteil der Ersatzbeschaffung den im Gutachten ausgewiesenen Mehrwertsteueranteil der kalkulierten Reparaturkosten erreicht, kann der Geschädigte die Netto-Reparaturkosten sowie den Steueranteil der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des gutachterlich kalkulierten Steueranteils bei Reparatur verlangen. Es kommt hierbei letztlich nicht darauf an, ob die Ersatzbeschaffung regel- oder differenzbesteuert ist. Entscheidend ist lediglich, in welcher Höhe bei der Ersatzbeschaffung ein Steuerbetrag enthalten ist. Bleibt die Ersatzbeschaffung und insbesondere der darin enthaltene Steuerbetrag hingegen hinter den kalkulierten Reparaturkosten zurück, bekommt der Geschädigte auch nur einen anteiligen des im Gutachten kalkulierten Steueranteils der Reparaturkosten.

Keine Regulierung ohne anwaltliche Beratung

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle Details jedes Einzelfalles die Höhe des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten mitbestimmen. Die Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen, die vorliegend aus Platzgründen keineswegs abschließend darstellbar sind, werden durch Fragen der Mehrwertsteuer maßgeblich beeinflusst. Ein Geschädigter, der ohne anwaltliche Beratung die Regulierung selbst vornehmen will oder sich gar vom Anspruchsgegner „beraten“ lässt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Geld liegen lassen.

RA Dr. Frank Häcker ■

RA DR. FRANK HÄCKER

RA Dr. Frank Häcker ist Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht und wird in beiden Rechtsgebieten in der Focus-Liste „Deutschlands Top-Anwälte“ geführt. Dr. Häcker ist ADAC-Vertragsanwalt, Mitglied im Deutschen Anwaltverein und in zahlreichen weiteren Gremien. In Aschaffenburg leitet er seine eigene RA-Kanzlei Dr. Häcker & Kollegen.



Foto: Kanzlei Dr. Häcker & Kollegen

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV).



Ein Autohaus muss gegenüber der Versicherung keine einzige Rechnung über Fremdarbeiten vorlegen.

Foto: Presse + PR/Maunisch

Die beiden Themen beschäftigen sich zum einen mit der häufigen Forderung von Versicherungen an Autohäuser nach Offenlegung von Rechnungen für Arbeiten, die an Subunternehmer vergeben wurden, und zum anderen damit, ob auch die Ehefrau eines Werkstattkunden die Abtretung für die Reparaturkosten unterschreiben darf.

Frage 1: *Wir werden von Versicherungen immer wieder aufgefordert, unsere Fremdrechnungen offen zu legen. Ich habe gehört, das müssen wir nicht. Stimmt das und was, wenn die Versicherung davon die Zahlung abhängig macht?*

RA Christian Janeczek, Dresden: Immer wieder verlangen Versicherer vor der Regulierung von unfallbedingten Repara-

turrechnungen die Offenlegung von Fremdrechnungen wie z. B. die der Lackiererei. Offensichtlich geht es Versicherern darum, dass sie einen möglichen Gewinn der Reparaturwerkstatt, wenn sich diese eines Subunternehmers bemächtigt, nicht ausgleichen möchte.

Nun haben verschiedene Gerichte zu Recht festgestellt, dass es keine Pflicht der Reparaturwerkstatt gibt, Fremdrechnungen offenzulegen. So hat das Amtsgericht Flensburg mit Urteil vom 16.08.2017 zu Az. 63 C 210/16 entschieden, dass für eine Forderung des Versicherers zur Offenlegung einer Fremdlackierrechnung keine Rechtsgrundlage existiert. Es muss noch nicht einmal offenbart werden, dass eine Reparatur teilweise außerhalb der eigenen Werkstatt

durchgeführt worden ist. Die Werkstatt ist ohne weiteres berechtigt, einzelne Arbeitsschritte an Subunternehmer weiterzugeben. Entscheidend für das Amtsgericht Flensburg war dabei, dass im Außenverhältnis die Reparaturwerkstatt auch für die Leistungen der Subunternehmer einzustehen hat, sodass sie auch hier ihren Preis berechnen darf und nicht auf möglicherweise günstigere Löhne einer Lackiererei verwiesen werden muss. Genauso hat dies unter anderem auch das Amtsgericht Weiden mit zwei Urteilen vom 22.02.2011 zu Az. 1 C 1310/10 und vom 23.02.2011 zu Az. 2 C 1311/10 entschieden.

Da keine gegenteilige Rechtsprechung existiert, kann getrost davon ausgegangen werden, dass es gesicherter Recht-



Foto: Walter K. Pfäuntsch

Die Ehefrau eines Fahrzeughalters darf den Reparaturauftrag bzw. die Abtretung für die Reparaturkosten im Autohaus ebenfalls unterschreiben. Wenn es ganz korrekt sein soll, empfiehlt sich der Zusatz „i. V.“, um die Vertretungssituation zu verdeutlichen.

sprechung entspricht, dass der Versicherer keinen Anspruch auf Offenlegung hat. Die Versicherung darf ihre Zahlung hiervon nicht abhängig machen. Tut sie es trotzdem: ein Fall für den Anwalt, wie eigentlich jeder Haftpflichtschaden. ■

Frage 2: *Darf die Ehefrau des Kunden die Abtretung für die Reparaturkosten unterschreiben, wenn ihr Ehemann auf Geschäftsreise ist?*

RA Martin Diebold, Tübingen: Nicht selten ist bei Ehepaaren der Ehemann der Eigentümer des Fahrzeugs, welches die Ehefrau regelmäßig nutzt. Im Schadensfall ist dann nur der Ehemann (da Eigentümer) berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Ist er gerade unterwegs, z. B. auf Geschäftsreise, und kann deshalb eine Abtretung nicht selbst unterschreiben, stellt sich die Frage, ob die Ehefrau in Vertretung ihres Ehemannes den Reparaturauftrag bzw. die Abtretung für die Reparaturkosten im Autohaus unterschreiben darf. Gem. § 1357 Abs. 1 BGB sind Eheleute berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch des anderen Ehegatten zu besorgen. Zu den „Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie“ zählen auch die-

jenigen, die im Zusammenhang mit der Regulierung eines Unfallschadens anfallen. Dazu gehört folglich nicht nur die Erteilung des Reparaturauftrages bzw. die Abtretung der Reparaturkosten. Vielmehr fallen darunter auch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges oder die Unterzeichnung der Anwaltsvollmacht. Zu achten ist lediglich darauf, dass die Eheleute nicht getrennt leben. Dann gilt § 1357 Abs. 1 BGB nicht. Es sollte vor der Unterschrift des Vertreters auch der Zusatz „i. V.“ angebracht werden, damit die Vertretungssituation deutlich wird. Andernfalls könnte der Haftpflichtversicherer einwenden, dass die Abtretung bzw. die Vollmacht unwirksam ist, da nicht hinreichend bestimmt ist, wer die Ansprüche (in fremdem Namen oder in eigenem Namen) geltend machen will. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Rechtsanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Mithaftung bei Überschreiten der Richtgeschwindigkeit

Wer auf der Autobahn schneller als Richtgeschwindigkeit fährt, kann bei einem Unfall mithaften. Selbst dann, wenn ihn an dem Unfall keine Schuld trifft. Es greift dann in der Regel die Betriebsgefahr, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem entsprechenden Urteil feststellte (21. November 2017; AZ: I-1 U 44/17).

Im gegenständlichen Fall fuhr eine Frau auf der Autobahn. Sie blinkte und wechselte zum Überholen vom rechten auf den linken Fahrstreifen. Es kam zur Kollision mit einem auf dem linken Fahrstreifen heranfahrenden Fahrzeug. Laut Sachverständigengutachten musste der Mann rund 200 km/h gefahren sein. Der Mann der Autofahrerin klagte als Fahrzeughalter und verlangte von dem anderen Fahrer Ersatz des Schadens. Er behauptete, seine Frau habe ordnungsgemäß überholt und der Überholvorgang sei schon einige Sekunden abgeschlossen gewesen. Erst dann sei es zur Kollision gekommen. Der andere Fahrer meinte, lediglich 150 km/h gefahren zu sein. Der Unfall sei in Folge des abrupten Spurwechsels passiert. Der beklagte Mann musste nur zu 30 Prozent haften, entschied das Gericht. Es sah die überwiegende Schuld am Unfall bei der Frau. Der Spurwechsel sei unvorsichtig erfolgt. Die Frau hätte sich besser vergewissern



VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

müssen, dass niemand gefährdet werde. Der andere Fahrer müsse zu 30 Prozent mithaften, da er die Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h erheblich überschritten habe. Wer schneller als 130 km/h fahre, vergrößere die Gefahr, dass sich ein anderer Verkehrsteilnehmer auf diese Fahrweise nicht einstellen könne und die Geschwindigkeit unterschätze. Auch wenn der Fahrer keine Schuld an dem Unfall habe, müsse er sich daher die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs in Höhe von 30 Prozent zurechnen lassen.

Rechts vor links bei Grundstücksausfahrt oder Straßeneinmündung

Ausfahrten sind manchmal täuschend ähnlich zu Kreuzungen ausgebaut. Dann fällt die Einschätzung schwer, ob rechts vor links gilt. Auch Grundstücksausfahrten können wie Straßenkreuzungen ausgestaltet sein. Bei der Einordnung einer Verkehrsfläche als Grundstücksausfahrt oder als Einmündung einer Straße kommt es auf deren Verkehrsbedeutung an. Im Zweifel kann der eigentlich Vorfahrtsberechtigte bei einem Unfall mithaften. Darauf weist das Oberlandesgericht Hamm am 5. Februar 2018 (AZ: 9 U 51/17) hin. Im konkreten Fall stellten die beiden Autofahrer ihre Fahrzeuge in der Nähe einer Turnhalle ab. Der Mann auf einem Parkplatz neben einer Straße, die Frau auf dem Parkplatz unmittelbar



Foto: Walter K. Prämisch

Wenn Kreuzungssituationen oder auch Grundstücksausfahrten sehr unübersichtlich sind, ist nach Ansicht des OLG Hamm eine besondere Sorgfaltspflicht der beteiligten Fahrzeuglenker gefordert.

vor der Turnhalle. Der Weg zum Parkplatz ist die Zufahrt zur Turnhalle. Nach Verlassen seines Parkplatzes fuhr der Mann dann auf der Straße und passierte die wie eine Straßenkreuzung ausgestaltete, unbeschilderte Zufahrt zur Turnhalle. Auf dieser näherte sich die Autofahrerin. Sie hielt sich nach der Vorfahrtsregel, „rechts vor links“ für vorfahrtsberechtigten. Ebenso ging der Mann davon aus, Vorfahrt zu haben, da er die Frau als eine sich aus einer Grundstücksausfahrt nähernde Verkehrsteilnehmerin wahrnahm.

So räumten beide Fahrer dem jeweils anderen keine Vorfahrt ein, und es kam im Einmündungsbereich zum Unfall. Der Mann klagte und verlangte seinen Schaden in Höhe von insgesamt rund 13.000 Euro von der Frau und deren Haftpflichtversicherung zurück.

Die Klage war in erster Instanz beim Landgericht Dortmund am 8. März 2017 (AZ: 21 O 361/17) zu zwei Dritteln erfolgreich. Das Landgericht sprach dem Kläger rund 8.600 Euro Schadensersatz zu. Dieser forderte jedoch 100 Prozent und ging in Berufung. Das Oberlandesgericht wies die Parteien darauf hin, dass es den Fall ebenfalls so bewerten würde wie die erste Instanz. Daraufhin nahmen diese ihre Berufungen zurück. Es komme nicht auf Ausbau und Gestaltung der „Kreuzung“ allein an, so das Gericht. Entscheidend sei die eigentliche Bedeutung, also da-

rauf, ob es sich tatsächlich um eine Parkplatzzufahrt handele. Könne man nicht leicht erkennen, welche Bedeutung die Verkehrsfläche habe, müssten die Beteiligten besonders sorgfältig sein. Das sei in diesem Fall bei der Mithaftung des Klägers berücksichtigt.

Die Frau sei nicht vorfahrtsberechtigtes gewesen. Die von ihr befahrene Abzweigung mit einer Länge von etwa zehn Metern führe allein zu der nur wenige Meter zurückliegenden Sporthalle. Daher sei sie aus einem Grundstück auf eine öffentliche Straße gefahren. Dem anderen Fahrzeug gegenüber sei sie daher wartepflichtig gewesen. Insoweit trage sie das Risiko einer falschen Einschätzung der Vorfahrtsituation.

Trotzdem müsse der Kläger mithaften, auch wenn ein Vorfahrtsverstoß eigentlich zur Alleinhaftung führe. Die örtlichen Gegebenheiten ließen den Einmündungsbereich wie eine Kreuzung erscheinen. Daher habe der vorfahrtsberechtigte Mann damit rechnen müssen, dass die Frau sein Vorfahrtsrecht nicht erkenne. Deswegen hätte er seine Fahrweise auf eine mögliche Missachtung des Vorfahrtsrechts ausrichten müssen. Dies geschehe durch Blickkontakt. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen und rechtfertige die Mithaftung des Klägers.



Foto: Walter K. Prämisch

Gerade bei etwas dichtem Verkehr sollte man die Richtgeschwindigkeit beachten.